



Kontoerstgutschrift

Seit 01.01.2014 ist die künftige Pensionshöhe für alle Personen, die ab dem 01.01.1955 geboren sind, ausschließlich aus dem Pensionskonto ersichtlich.

Zur Verbesserung der Transparenz und Übersichtlichkeit des Pensionskontos wurde die Berechnung in der bisherigen Form durch eine Kontoerstgutschrift ersetzt. Die Kontoerstgutschrift wird aus den Versicherungszeiten und Beitragsgrundlagen für die Jahre bis 2013 ermittelt und als Gesamtgutschrift ins bereits bestehende Pensionskonto gutgeschrieben.

Für wen wird eine Kontoerstgutschrift berechnet

Für alle Personen, die sowohl Versicherungszeiten **vor 2005** als auch **nach 2005** erworben haben, berechnen wir eine Kontoerstgutschrift.

Für alle Personen, die ausschließlich Versicherungszeiten ab 2005 erworben haben, berechnen wir die Pension aus dem Pensionskonto. Diese Personen erhalten keine Kontoerstgutschrift.

Wie wird die Kontoerstgutschrift berechnet?

Zum 01.01.2014 werden zwei fiktive Pensionen (Ausgangsbetrag und Vergleichsbetrag) ermittelt und miteinander verglichen.

Beide Pensionen werden **ohne Abschläge** und **ohne Beiträge zur Höherversicherung** berechnet.

Ausgangsbetrag

Als Ausgangsbetrag wird eine fiktive Alterspension nach den ASVG/GSVG/FSVG/BSVG – Bestimmungen berechnet:

- Bemessungszeitraum: Die Bemessungsgrundlage wird aus den 336 höchsten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen gebildet („28 besten Jahren“).
- Erhöhte Aufwertung der Beitragsgrundlagen: Die Aufwertungsfaktoren werden um 30 Prozent erhöht. Dadurch werden die Verluste aus der verlängerten Durchrechnung ausgeglichen.
- Erhöhte Bemessungsgrundlage für Kindererziehungszeiten: Kindererziehungszeiten werden anhand des tatsächlichen Einkommens mit der Bemessungsgrundlage aus den „28 bes-

ten Jahren“ bewertet, mindestens aber mit 122 Prozent und höchstens mit 170 Prozent des Einzelrichtsatzes für die Ausgleichszulage für das Jahr 2014. (Mindestwert/Höchstwert im Jahr 2014 1.046,43 Euro/1.458,14 Euro).

- 1,78 Prozent Steigerungspunkte pro Versicherungsjahr.

Vergleichsbetrag

Als Vergleichsbetrag ist eine fiktive Alterspension nach den zum 31.12.2013 geltenden Bestimmungen zu ermitteln.

Ausgangsbetrag und Vergleichsbetrag werden abgeglichen. Die Kontoerstgutschrift beträgt mindestens 96,5 Prozent und höchstens 103,5 Prozent des Vergleichsbetrags. Der jeweilige Prozentsatz ist abhängig vom Geburtsjahrgang des Versicherten (siehe nachfolgende Tabelle). Der Ausgangsbetrag wird mit dem prozentuellen Wert des Vergleichsbetrags verglichen. Das Vierzehnfache des so ermittelten Betrags bildet die Kontoerstgutschrift. Diese ist als Gesamtgutschrift für das Jahr 2013 ins Pensionskonto zu stellen und ersetzt die Teil- und Gesamtgutschriften für die Jahre bis 2013.

Geburtsjahrgang	Untergrenze	Obergrenze
1955	98,5 %	101,5 %
1956	98,3 %	101,7 %
1957	98,1 %	101,9 %
1958	97,9 %	102,1 %
1959	97,7 %	102,3 %
1960	97,5 %	102,5 %
1961	97,3 %	102,7 %
1962	97,1 %	102,9 %
1963	96,9 %	103,1 %
1964	96,7 %	103,3 %
ab 1965	96,5 %	103,5 %

Beispiel 1:

Ausgangsbetrag: 950 Euro

Vergleichsbetrag: 1.000 Euro

Geburtsjahrgang: 1961

Untergrenze: 97,3 % von 1.000 Euro = 973 Euro

Obergrenze: 102,7 % von 1.000 Euro = 1.027 Euro

Die Kontoerstgutschrift beträgt 973 Euro x 14.

Ist der Ausgangsbetrag kleiner als die Untergrenze (= niedrigster Vergleichsbetrag), so ist die Untergrenze für die Berechnung heranzuziehen.

Beispiel 2:

Ausgangsbetrag: 1.020 Euro

Vergleichsbetrag: 1.000 Euro

Geburtsjahrgang: 1961

Untergrenze: 97,3 % von 1.000 Euro = 973 Euro

Obergrenze: 102,7 % von 1.000 Euro = 1.027 Euro

Die Kontoerstgutschrift beträgt 1.020 Euro x 14.

Liegt der Ausgangsbetrag zwischen der Unter- und Obergrenze des Vergleichsbetrags, so ist der Ausgangsbetrag für die Berechnung heranzuziehen.

Beispiel 3:

Ausgangsbetrag: 1.050 Euro

Vergleichsbetrag: 1.000 Euro

Geburtsjahrgang: 1961

Untergrenze: 97,3 % von 1.000 Euro = 973 Euro

Obergrenze: 102,7 % von 1.000 Euro = 1.027 Euro

Die Kontoerstgutschrift beträgt 1.027 Euro x 14.

Ist der Ausgangsbetrag größer als die Obergrenze (= höchster Vergleichsbetrag), so ist die Obergrenze für die Berechnung heranzuziehen.

Mitteilung und Bescheid

Alle betroffenen Personen werden über die Kontoerstgutschrift informiert. Auf Verlangen wird die Erstgutschrift mit Bescheid festgestellt.

Ergänzungsgutschrift, Nachtragsabzug

Werden ab 2017 die Versicherungszeiten und/oder Beitragsgrundlagen aus den Jahren bis 2013 noch geändert, dann wird die Kontoerstgutschrift grundsätzlich nicht mehr komplett neu gerechnet. Wir berechnen nur mehr den Ausgangsbetrag neu. Der neu berechnete Ausgangsbetrag wird mit dem ursprünglichen Ausgangsbetrag verglichen. Die Differenz wird als Ergänzungsgutschrift zur Kontoerstgutschrift hinzugerechnet oder als Nachtragsabzug von der Kontoerstgutschrift abgezogen.

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter svs.at/info.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien

Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.

Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

PPS-011, Stand: 2026